

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Trebur

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987, GVBl. I, S. 193) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in der Sitzung vom 3. Juni 2005 für die Friedhöfe der Gemeinde Trebur nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen:

Gliederung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eigentum, Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Leichenhalle, Särge
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettung

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 (A) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 14 (B) Familiengrabstätten für Erdbestattungen
- § 15 Sonderregelungen
- § 16 (C) Urnengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 18 Zustimmungserfordernis
- § 19 Fundamentierung, Befestigung, Unterhaltung und Grabsteinprüfung
- § 20 Entfernung

VII. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

- § 21 Herrichtung und Unterhaltung

VIII. Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 22 Alte Rechte
- § 23 Gebühren und Kosten
- § 24 Haftung
- § 25 Zuwiderhandlungen
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Trebur gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Trebur
- b) Friedhof Astheim
- c) Friedhof Geinsheim
- d) Friedhof Hessenaue

§ 2 Eigentum, Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Trebur.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Gemeinde Trebur hatten,
 - b) in einem auswärtigen Altersheim oder einer ähnlichen Einrichtung verstarben, wenn sie zuvor ihren Wohnsitz in der Gemeinde Trebur hatten, oder
 - c) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte auf einem der Friedhöfe haben.
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu Rauchen, zu Spielen, zu Lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (5) Das Betreten des Friedhofes bei Schnee, Eis und Sturm erfolgt auf eigene Gefahr.
- (6) Den Belangen des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen. Abfälle sind getrennt in die vorhandenen Sammelbehälter zu entsorgen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur tagsüber an Werk- und Samstagen ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, sowie eine vorzeitige Bestattung anordnen. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht der Gemeindevorstand eine frühere Bestattung anordnet.

§ 8

Leichenhalle, Säрге

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. des Bestatters oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Säрге werden spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen sowie für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen, ggf. auch der Fundamente und sonstiger Werkstücke einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu beauftragen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.
- (3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (4) Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte oder Bestatter durchgeführt. Umbettungen von Erdbestattungen sind grundsätzlich von Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Trebur, Astheim und Geinsheim werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Familiengrabstätten,
 - c) Urnenerdgrabstätten,
 - d) Urnennischen,
 - e) Anonymes Bestattungsfeld für Urnenerdbestattungen.

Auf dem Friedhof im Ortsteil Hessenaue werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
 - b) Familiengrabstätten,
 - c) Urnenerdgrabstätten
 - d) Anonymes Bestattungsfeld für Urnenerdbestattungen.
- (2) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde.
- (3) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (7) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 13 (A) Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.

- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- | | |
|----------|---------|
| Länge: | 2,10 m |
| Breite: | 0,90 m |
| Abstand: | 0,30 m. |

In neu zu belegenden Teilen der gemeindlichen Friedhöfe kann der Gemeindevorstand andere Maße festsetzen.

§ 14

(B) Familiengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Familiengrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Familiengrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Familiengrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten
 2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 3. Ehegatten der unter Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Familiengrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Familiengrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in Abs. 2 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 2 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die oder den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in Abs. 2 genannten Reihenfolge über.

- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (5) Das Recht auf Beisetzung in einer Familiengrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung erneut erworben worden ist.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Ausmauern von Familiengrabstätten (Grüfte) ist nicht zulässig.
- (8) Jede Grabstelle eines Familiengrabes hat folgende Maße:

	Trebur	Astheim	Geinsheim	Hessenaue
Länge:	2,10 m	2,50 m	2,00 m	2,20 m
Breite:	2,05 m	2,00 m	2,00 m	2,10 m

In neu zu belegenden Teilen der gemeindlichen Friedhöfe haben die Grabstellen folgende Maße:

Länge:	2,40 m
Breite:	2,00 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

§ 15 Sonderregelung

Für den Ortsteil Hessenaue gilt folgende Sonderregelung:

Die Erbbegräbnisstätten sind entlang der Friedhofsmauer mit einer Länge von 2,40 m und einer Breite von 4,50 m für diejenigen Hofeigentümer vorgesehen, die durch Zahlung eines Spendenbetrages die Herstellung des Friedhofes ermöglicht haben. Sie bleiben diesen Hofeigentümern oder ihren Erben erhalten, bis der Hof durch Veräußerung in fremde Hände übergeht. In diesem Falle beträgt die Ruhefrist 30 Jahre von der letzten Bestattung an gerechnet. Die Belegung der Erbbegräbnisstätte ist für den Hofbesitzer und seine Angehörigen (Verwandten) vorgesehen, wobei diesem jeweils die Entscheidung obliegt. Das Anrecht auf die Erbbegräbnisstätte geht verloren, wenn sie nicht nach zweimaliger Aufforderung gemäß § 21 Abs. 1 innerhalb von 6 Monaten instandgesetzt wird.

§ 16 (C) Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnennischen (Kolumbarien)

Urnennischen sind Aschengrabstätten in einer Urnenwand, die mit zwei Urnen belegt werden können und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

b) Urnenerdgrabstätten

In Urnenerdgrabstätten können bis zu zwei Urnen bestattet werden, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Die Urnenerdgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 0,90 m
Abstand: 0,30 m.

Die Beisetzung weiterer Urnen in dem Urnenerdgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung

c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten

- als Urnengrabstätten in zweistelligen Familiengrabstätten bei zwei Erdbestattungen bis zu zwei Aschenurnen zusätzlich.

d) Anonymes Bestattungsfeld für Urnenerdbestattungen

Die Urnen werden ohne Beschilderung der Erde beigegeben. Eine Registrierung der Daten sowie Lage der Urne wird nur in der Friedhofsverwaltung hinterlegt.

(2) Art und Ausgestaltung der oberirdischen Urnengrabstätten regelt die Friedhofsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnennischen und Urnenerdgrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck - würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen - gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.

Die Grabmale und Einfassungen müssen daher aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Ihre Gestaltung muss der Würde des Ortes angemessen sein. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen, unter anderem auch für Kränze und sonstige Trauergebilde.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.

- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche,
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 qm Ansichtsfläche.
- Stehende Grabmäler dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
- (4) Die Grabstelle ist auf Kosten der Nutzungsberechtigten einzufassen und in Ordnung zu halten.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt oder belegen will.
- (6) Auf Urnenerdgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- 1) liegende und stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 x 0,40 m,

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die An-

lage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 19 Fundamentierung, Befestigung, Unterhaltung und Grabsteinprüfung

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzungsrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 18 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr einmal auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familiengrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen oder entfernen zu lassen (z. B. Steinmetz). Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts bei Urnennischen und –erdgrabstätten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen und an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Die Verschlussplatte an den Urnennischen sowie die evtl. vorhandene Blumenfachplatte werden im Bauhof gelagert und können dort von den Angehörigen abgeholt werden. Bei Nichtabholung erlischt der Anspruch nach 3 Monaten.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

VII. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 21 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grab schmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwal-

tung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

- (5) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) Vor den Urnenwänden dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenwänden abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach, damit die Angehörigen darunter oder darüber liegender Nischen nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Grableuchten oder Blumenhaken an Urnennischen dürfen nicht angebracht werden.
- (8) Reihen- und Urnenerdgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Familiengrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen lassen.
- (9) Liegende Grabmale und Grabplatten als Vollabdeckung der Grabstätte sind nicht zulässig.

VIII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 23 Gebühren und Kosten

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 24 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25 Zu widerhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit Geldbuße geahndet werden; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 9. September 1994 außer Kraft.

Trebur, 6. Juni 2005

Jürgen Arnold
Bürgermeister